



# Stadt Drensteinfurt

## Bekanntmachung

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 16.02.2021 beschlossene 17. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2003 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 15.10.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 02.06.2021

Der Bürgermeister

Carsten Grawunder

### Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 17. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 16.12.2003 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 15.10.2003 mit dem Ratsbeschluss vom 16.02.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 02.06.2021

Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

Angeschlagen am: 02.06.2021

Frühestens abzunehmen: 11.06.2021

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

in Drensteinfurt  Rinkerode

Mersch  Ameke  Walstadde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:  
[www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit

# SATZUNG

## **zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 16.12.2003**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 15.10.2003, hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am            folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Herrichtung einer Grabstätte (Ausheben und Verfüllen) auf dem Kommunalfriedhof Drensteinfurt werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Personen vom 13. Lebensjahr an	505,00 €
b) für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	101,00 €
c) für Urnen	142,00 €

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.